



## PROTOKOLL

### der 21. Gemeinderatssitzung am Montag, den 13. April 2026

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:11 Uhr

Anwesend: Bgm. FRIEDLE Harald  
Vize-Bgm. FRIEDLE Jochen  
GR LARCHER Romeo  
GR MOLL Markus  
GR KÄRLE Johannes  
GR PERLE Bernhard  
GV KÄRLE Bernhard  
GV GERBER Thomas  
GR Ing. OBERLOHR Reinhard  
Ersatz GR HOLZMANN Andreas (für GR KOHLER Werner)  
GR MARK Bernhard

WINKLER Christopher, Finanzverwalter & Schriftführer

Entschuldigt: GR KOHLER Werner

## TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
2. Beratung und kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss –  
Flächenwidmungsplanänderung 813-2026-00001,  
Gp. 4404,4405 SCHEIDLE Adolf
3. Beratung und Beschlussfassung  
der Wasserbenützungsgebührenverordnung ab 01.10.2026
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Förderung –  
Wasserfreimenge ab der Abrechnungsperiode 2026/27
5. Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung bzw. Finanzierung des  
Projektes „Motorikpark / Forstmeile“
6. Beratung und Beschlussfassung  
der Kanalgebührenverordnung ab 01.10.2026
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat den Punkt **1.b. - Personalangelegenheiten** auf die Tagesordnung aufzunehmen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln:

Vize-Bgm. Friedle ersucht den Gemeinderat den Punkt **6.b. – Grundsatzbeschluss Windkraft** auf die Tagesordnung aufzunehmen.

**Beschluss: einstimmig**

1.

### **a. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters**

#### **Der Bürgermeister Friedle Harald berichtet über die folgenden Punkte:**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die stattgefundene Besprechung auf der BH Reutte mit Vertreter der BH, Land Tirol, GR Oberlohr über die Themen Brücke Grießau sowie Finanzlage der Gemeinde Häselgehr. Aus momentaner Sicht kann die Planung zum Neubau der Grießauer Brücke frühestens in den Jahren 2028 / 2029 angedacht werden, wobei eine nachhaltige Finanzierung aufgestellt werden muss. Eine Gewichtbeschränkung muss jedoch früher erlassen werden. Es wurden zudem die Mehrkosten beim Projekt „Gemeindehausumbau“ erörtert. Hier wurde seitens des Landes Sondermittel aus dem GAF (Auszahlung Q1 2027) zugesagt, um die Darlehenssumme zu verringern. Des Weiteren wurden investive Punkte aus dem heurigen Budget besprochen und seitens der BH Reutte auf den negativen Finanzierungshaushalt hingewiesen.

### **b. Personalangelegenheiten (Ausschluss Öffentlichkeit)**

Die Beratung sowie Abstimmung wurden in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

### **2. Beratung und kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss – Flächenwidmungsplanänderung 813-2026-00001, Gp. 4404,4405 SCHEIDLE Adolf**

Auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 813-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Häselgehr im Bereich 4404, 4405 KG 86014 Häselgehr zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Häselgehr vor:

Umwidmung

Grundstück 4404 KG 86014 Häselgehr

rund 94 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 4405 KG 86014 Häselgehr

rund 30 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

Die 30 m<sup>2</sup> zur Verbesserung der Wegführung (wie im Erläuterungsbereich beschrieben) werden seitens der Antragssteller unentgeltlich an die Gemeinde Häselgehr übertragen. Die Vertrags- und Vermessungskosten trägt der Antragsteller.

<b>Beschluss: einstimmig</b>
------------------------------

### **3. Beratung und Beschlussfassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung ab 01.10.2026**

# **Verordnungsblatt für die Gemeinde Häselgehr**

---

**Jahrgang 2026**

**kundgemacht am 14. April 2026**

---

## **1. Wasserbenützungsgebührenverordnung**

---

### **1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 13. April 2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Häselgehr erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Bienenhäuser, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, sofern eine Baumasse im Sinne des Pkt. 1 gegeben ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,80 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 15,00 Euro pro Jahr.
- (2) Als Mindestgebühr werden für jedes angeschlossene Grundstück 50 Kubikmeter pro Jahr zu Grunde gelegt. Von der Mindestgebühr ausgenommen sind unbewohnte Nebengebäude.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist mit 15. April (Akontozahlung) sowie 15. Oktober und die Zählergebühr mit 15. Oktober vorzuschreiben.

### § 4

#### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 24.03.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, kundgemacht vom 25.03.2025 bis 09.04.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedle Harald

**Beschluss: einstimmig**

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Förderung – Wasserfreimenge ab der Abrechnungsperiode 2026/27**

- Aktuell 10 m<sup>3</sup> Freimenge pro angeschlossenes Grundstück – Periode 2025/26
- neue Regelung **10% des Wasserverbrauches** pro Wasseruhr ab Abrechnungsperiode 2026/27 (**max. 10m<sup>3</sup>**) jedoch erst ab Überschreiten der Mindestabnahmemenge

**Beschluss: einstimmig**

## 5. Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung bzw. Finanzierung des Projektes „Motorikpark / Forstmeile“

### Beratung

Der Bürgermeister und GR Oberlohr erläutern das Bauvorhaben nochmals grundlegend. Detaillierte Erörterung im Gemeinderat zur Realisierung des Vorhabens (Kosten insgesamt, Brückenplanung). GR Perle Bernhard schlägt vor, das Projekt ohne Brücke umzusetzen, und empfiehlt stattdessen, einen Parkplatz in Richtung Recyclinghof einzurichten. Der Bürgermeister betrachtet dies als eigenes Thema. GR Gerber empfiehlt, dass die Sportgeräte unbedingt auf vernünftigen Fundamenten platziert werden sollten. GR Holzmann erkundigt sich, wer die Instandhaltungsarbeiten (Gemeindearbeiter) durchführen wird. GR Larcher äußert abermals seine Ablehnung des Vorhabens. Das Projekt sollte lt. GR Perle aufgrund der angespannten Finanzlage verschoben werden. Der Vize-Bürgermeister unterstützt das Vorhaben (für Kinder, Familien usw.). Der Finanzverwalter bittet den Gemeinderat um Abklärung bzw. Vorschlag der Finanzierung. Vorschlag zur Finanzierung des noch offenen Betrags (Kosten abzüglich Förderung) durch Entnahme aus der GGAG. Aktueller Kostenrahmen liegt bei € 46.000,- (ohne Umsetzung der Brücke) wobei mit 50 % Förderung gerechnet werden kann. Der offenen Finanzierungsbedarf von € 23.000,- könnte mit einer Entnahme aus der GGAG abgedeckt werden.

### **Beschluss:**

**5 x JA Stimmen (BGM Friedle, GR Kärle J., Vize-Bgm. Friedle, GR Mark, GR Oberlohr)**

**6 x NEIN Stimmen (GR Larcher, GR Kärle B. GR Perle, GR Moll, GR Holzmann, GR Gerber)**

## 6. Beratung und Beschlussfassung der Kanalgebührenverordnung ab 01.10.2026

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Häselgehr

---

**Jahrgang 2026**

**kundgemacht am 14. April 2026**

---

## 2. Kanalgebührenverordnung

---

### 1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 13. April 2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

#### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Häselgehr erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

#### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Stadel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes oder die nachträgliche Errichtung eines Wasseranschlusses von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **6,77 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### § 3

#### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4

#### Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,69 Euro** pro Kubikmeter.
- (2) Als Mindestgebühr werden für jedes angeschlossene Grundstück 50 Kubikmeter pro Jahr zu Grunde gelegt. Von der Mindestgebühr ausgenommen sind unbewohnte Nebengebäude.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist halbjährlich jeweils zum 15.04. (Akontozahlung) und dem 15.10. vorzuschreiben.

### § 5

#### Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung VBl. Nr. 1/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedle Harald

**Beschluss: einstimmig**

## **6.b. Grundsatzbeschluss eines Windkraftprojektes**

Der Vize-Bgm. Friedle erläutert dem Gemeinderat, dass er gerne die Windkraft vorantreiben möchte und eine Windmessung durch eine Fachfirma ermöglichen möchte. Er würde gerne die grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates hierfür haben. GR Larcher fragt gleich, was das der Gemeinde finanziell bringen könnte. GR Gerber fragt nach, wie lange die Windmessung stattfinden muss.

**Beschluss: einstimmig**

## **7. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- Besprechung LWL-Baustelle 2026 & 2027  
(Ausschreibung, Planungen, Anschlussgebiete)
  
- GR Holzmann  
Rigol (Ausführung Asphaltierung) Lange Gasse sollte erneuert werden  
Holzplätze Au (Sammelplätze für Holzabfälle) → eigener Sitzungspunkt bei nächster GR Sitzung
  
- GR Perle Bernhard  
Nachfrage Wohnstraße Unterhöf

**F.d.R.d.A.  
Christopher Winkler**

**Angeschlagen am: 14.04.2026  
Abgenommen am: 29.04.2026**